

Statuten

Handballclub Turbenthal

Gegründet 1965

Letzte Überarbeitung April 2000



Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Zweck	4
2.	Mitgliedschaft	5
3.	Organisation	7
4.	Kassawesen	9
5.	Allgemeine- und Übergangsbestimmungen	10



1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1.1 Unter dem Namen HC Turbenthal (Handballclub Turbenthal), in der Folge kurz HCT genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.
- Art. 1.2 Der Sitz des HCT ist in 8488 Turbenthal.
- Art. 1.3 Der HCT bezweckt die Pflege des Leistungssportes, insbesondere des Handballsportes, sowie der guten Kameradschaft und der Geselligkeit.
- Art. 1.4 Der HCT ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 1.5 Der HCT ist Mitglied des Schweizerischen Handball-Verbandes (SHV) und damit auch Mitglied des Handball-regional-Verbandes Ostschweiz (HRV OST). Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV und des HRV OST sowie deren Kommissionen für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.
- Art. 1.6 Vereinsjahr = Kalenderjahr 1.1. – 31.12.



2. Mitgliedschaft

- Art. 2.1 Mitglied des HCT können alle Personen werden, die den Handballsport betreiben wollen.
- Art. 2.2 Die Mitglieder des HCT teilen sich auf in:
- Junioren
 - Juniorinnen
 - Aktive Männer
 - Aktive Frauen
 - Passive
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Art. 2.3 Juniorenmitglied kann werden, wer das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.
- Art. 2.4 Aktivmitglieder werden Junioren und Neueintretende die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben.
- Art. 2.5 Damenmitglieder werden Aktive und Neueintretende die sich der Damenmannschaft anschliessen wollen.
- Art. 2.6 Passivmitglied kann werden, wer den Verein moralisch und finanziell unterstützen will.
- Art. 2.7 Freimitglied wird, wer dem Verein 15 Jahre als aktives Mitglied angehört hat.
- Art. 2.8 Ehrenmitglied wird, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.



- Art. 2.9 Neueintretende haben eine schriftliche Eintrittserklärung zu unterzeichnen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Eltern beizubringen. Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der Vorstand. Auf begründete schriftliche Einsprache hin muss die Auf- oder Nichtaufnahme einer Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- Art. 2.10 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Vereinsbeschlüssen sowie den Anordnungen des Vorstandes und der Funktionären nachzuleben.
- Art. 2.11 Aus- und Übertritte müssen dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- Art. 2.12 Austritte von Junioren, Aktiven, Damen, Frei- sowie Passivmitgliedern können nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- Art. 2.13 Der Austritt wird nur genehmigt und bestätigt, wenn der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist und das vom Verein bezogene Material zurückgegeben hat.
- Art. 2.14 Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind können aus dem HCT ausgeschlossen werden. (Art. 72 ZGB)



3. Organisation

- Art. 3.1 Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des HCT. Versammlungen der Mitglieder werden jährlich mindestens einmal abgehalten, im übrigen so oft es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es wünscht.
- Art. 3.2 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist über die angekündigten Geschäfte beschlussfähig. Anträge welche Änderungen der Statuten abzielen oder sonst von erheblicher Bedeutung sind, müssen dem Vorstand 15 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- Art. 3.3 Zur jährlich im ersten Semester stattfindenden Generalversammlung sind die Mitglieder mindestens 10 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.
- Art. 3.4 Die Generalversammlung hat über folgende Geschäfte zu befinden:
- Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der übrigen Funktionäre
 - Ernennungen und Auszeichnungen
 - Genehmigungen des Tätigkeitsprogramms
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Voranschlages
 - Ausschluss von Mitgliedern



- Art. 3.5 Für die Junioren/innen-, Aktiv- und Damenmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit 25.- sFr. gebüsst.
- Art. 3.6 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten und jeweils 5 bis 10 weiteren Mitgliedern.
- Art. 3.7 Der Vorstand erledigt alle der Versammlung der Mitglieder nicht ausdrücklich übertragenen Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Bei Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge ist er ferner befugt, Mitglieder nach zweimaliger fruchtloser Mahnung und Androhung des Ausschlusses auf das Jahresende auszuschliessen.



4. Kassawesen

- Art. 4.1 Die Vereinseinnahmen bestehen aus:
- a) der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen
 - b) den von Erträgen von Vereinsveranstaltungen
 - c) aus Erträgen mit Sponsoren
 - d) aus Zuwendungen und Schenkungen
- Art. 4.2 Den Mitgliedern des Vorstandes kann der Jahresbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden. Der Vorstand ist ferner berechtigt, weiteren Funktionären des Vereins den Jahresbeitrag bis zur Hälfte zu erlassen. Freimitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag, ebenso sind die Ehrenmitglieder beitragsfrei.
- Art. 4.3 Der Jahresbeitrag für die Junioren und Juniorinnen ist um mindestens einen Drittel niedriger anzusetzen als derjenige der Aktiven Damen und Herren.
- Art. 4.4 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.
- Art. 4.5 Der Beitritt zur Unfallkasse des HRV/NOS/SHV ist für alle aktiven Mitglieder im Sinne der Statuten des HRV NOS obligatorisch.



5. Allgemeine- und Übergangsbestimmungen

- Art. 5.1 Alle Vereinsbeschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Mitgliederkategorien gemäss Art. 2.2 der Statuten braucht es die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 5.2 Bei Auflösung des Vereins, zu dem eine 2/3 Mehrheit aller eingeschriebenen Mitglieder erforderlich ist, wird das Vermögen zur Verwahrung der Gemeindeverwaltung übergeben.
- Art. 5.3 Die Statuten wurden in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. April 2000 genehmigt und ersetzen die Statuten der Generalversammlung von 14. April 1980. Sie treten sofort in Kraft.

Im Namens des HC Turbenthal

Der Präsident:

Die Aktuar:

Martin Zavodsky

Manuel Blöchlinger